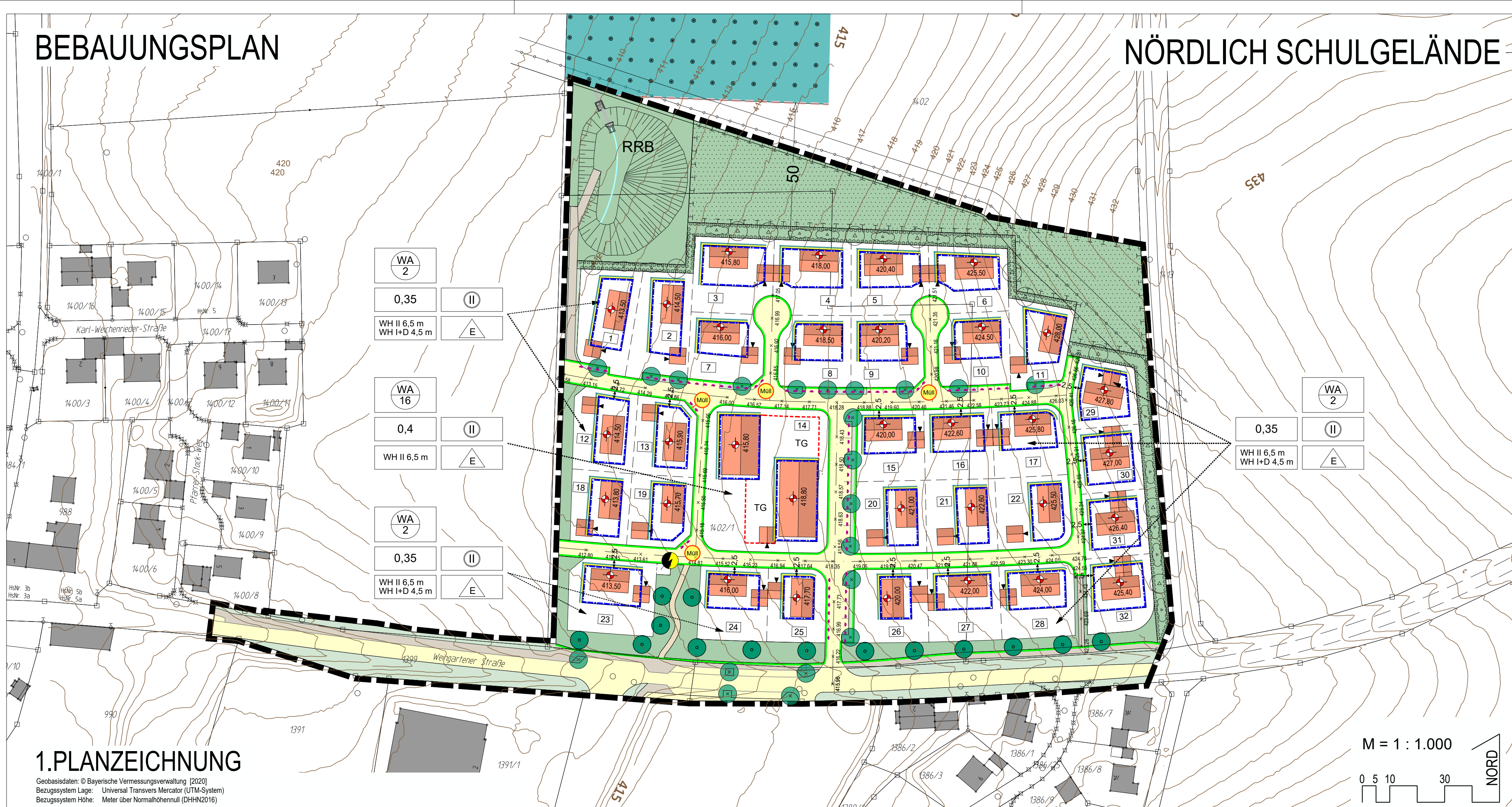


BEBAUUNGSPLAN

NÖRDLICH SCHULGELÄNDE



- ### 3. HINWEISE
- | | | | | | |
|----|--|--|----|--|--|
| 1 | | bestehende Grundstücksgrenzen | 2 | | vorgeschlagene Grundstücksgrenzen |
| 3 | | Bauparzellenummer | 4 | | Flurstücksnummer |
| 5 | | Gebäudebestand | 6 | | Gebäudevorschlag |
| 7 | | vorgeschlagene Garagenzufahrt | 8 | | Höhenschichtlinien |
| 9 | | Ethylenleitung mit Schutzstreifen | 10 | | Rückbau des angrenzenden Hopfengartens |
| 11 | | vorgeschlagener Standort für eine "Trafo-Station" | 12 | | Straßengradiente mit geplantem Höhenverlauf |
| 13 | | Regenrückhaltebecken | 14 | | Maßangabe in Metern |
| 15 | | vorgeschlagener Baumstandort in Ortsrandeingrünung | 16 | | vorgeschlagener Standort für Strauchgruppen in Ortsrandeingrünung |
| 17 | | potenzielle Ökotothoffläche Entwicklungsziel: Anlage einer artreichen Blumenwiese mit rotierenden Brachestreifen | 18 | | Abstellflächen für Müllbehälter / Abfallgefäße Müllentsorgung / Entleerung von Abfallgefäßen Die Abfallgefäße der Bauparzellen: 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 12; 18 und 23 sind zur Entleerung auf den eigens hierfür ausgebildeten Flächen im Straßenraum der Haupterschließungsstraße bereitzustellen. |
| 19 | Bedingt durch die Ortsrandlage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lam- und Geruchsmmissionen auch nachts und an Wochenenden zu rechnen. | | | | |
| 20 | Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen. | | | | |
| 21 | Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschränke an das Versorgungsnetz der Bayerwerk Netz GmbH angeschlossen. | | | | |
| 22 | Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten. | | | | |
| 23 | Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststraße 2a, 84048 Mainburg, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die betreffenden DIN-Vorschriften sind auch archivmäßig hinterlegt beim Deutschen Patent- und Markenamt. | | | | |

1. PLANZEICHNUNG

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung [2020]
 Bezugsystem Lage: Universal Transverse Mercator (UTM-System)
 Bezugsystem Höhe: Meer über Normalhöhenwert (NN)

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Elsendorf erlässt aufgrund
 - der §§ 1, 1a; 9, 10 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB)
 - des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
 - des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
 - der Planzeichenverordnung (PlanZV)

Bebauungsplan "Nördlich Schulgelände"

als

SATZUNG.

Eine Begründung in der letztgültigen Fassung sowie

der Bericht zur Baugrund- und Altlastenvorkundung „Nördl. Georg-Rainer Platz, 84094 Elsendorf Fl. Nr. 1400, 1402/1, 1402 GmK, Ratzenhofen“ in der Fassung vom 28.02.2019, Büro Nickol & Partner GmbH, Grobenzell
 die Kampfmittelvorkundung „Elsendorf, BG Nördlich Schulgelände“ in der Fassung vom 27.07.2018, Büro Luftbilddatenbank Dr. Caris GmbH, Estenfeld

die Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich Schulgelände“ in der Gemeinde Elsendorf, Landkreis Kelheim (Auftragsnummer: 7309.1 / 2020 - TK) in der Fassung vom 26.11.2020, Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster

sind beigefügt.

2. FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs.1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - §§ 11 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
 - Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO**
 - je Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig
 - auf der Bauparzelle 14 sind gesamt max. 16 Wohneinheiten zulässig

gem. § 1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO werden alle Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs.1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - § 16 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
 - Grundflächenzahl = 0,35
 - Grundflächenzahl = 0,4
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.
 - zwingend zwei Vollgeschosse
 - Wandhöhe**
 - max. 6,5 m bei II - zwei Vollgeschosse (das Dach ist kein Vollgeschoss)
 - max. 4,5 m bei I+D - ein Vollgeschoss und einem als Vollgeschoss ausgebauten Dach
 - Wandhöhe bei 2 Vollgeschossen (das Dach darf hier kein Vollgeschoss sein) max. 6,5 m

Die Wandhöhe ist traufseitig von der Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens (OK-EG-RFB) bis zum Schnittpunkt der verlängerten Aussenkante Mauerwerk mit der OK Dachtrauf zu messen.
- Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs.1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs - BauGB - §§ 22 und 23 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - Baugrenzen
Garagen werden auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen, sie müssen einen Abstand zum Straßenraum und zu Wegen sowie zu öffentlichen Grünflächen von mind. 2 m einhalten. Garagen sind mit der dem Dach des Hauptgebäudes entsprechenden Dachform und -neigung zu errichten. Begrünte Flachdächer werden unabhängig von der Dachform des Hauptgebäudes zugelassen. Im Bereich der Garagenzufahrten ist ab der straßenseitigen Grundstücksgrenze ein mind. 5,0 m tiefer Stauraum vorzusehen, der entsprechend der Festsetzung § 2 zu gestalten ist. Die Länge und Breite der Garagen darf 8,00 m nicht überschreiten.
 - Bauraum für Tiefgaragen und oberirdische Zufahrtbauwerke**
Tiefgaragen sind außerhalb der Baugrenzen ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Bauräumen zulässig. Mindestens 80 % der nicht überbauten Flächen über Tiefgaragen sind zu begrünen. Die Überdeckung mit durchwurzelbarem Substrat für Pflanzen muss dabei mindestens 30 cm betragen. Die für die Bebauung der Bauparzelle 14 nachzuweisenden Stellplätze sind ausschließlich in der Tiefgarage unterzubringen.

- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 des Baugesetzbuchs - BauGB)
 - öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie mit unverbindlichem Vorschlag zur Straßenraumgestaltung
 - Fuß- / Wirtschaftsweg
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Bodenschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Befestigte Flächen wie z.B. Stellplätze, Zufahrten, Wege etc., die nicht unterbaut sind, sind sickerfähig zu gestalten (z. B. durch wasserdurchlässige Pflastersteine, Pflastersteine mit Sicker- bzw. Rasenfugen, Rasengitter, Schotterrassen, wassergeb. Decke).
- Grünordnung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 des Baugesetzbuchs - BauGB)
 - Grünordnung allgemein**
 - Alle nachfolgend festgesetzten Pflanzungen sind artgerecht zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in der festgesetzten Mindestqualität zu ersetzen.
 - Die unter Pkt 7.2 festgesetzten grünordnerischen Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen sind spätestens eine Pflanz- bzw. Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen herzustellen. Die unter Pkt 7.3 festgesetzten grünordnerischen Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen sind spätestens eine Pflanz- bzw. Vegetationsperiode nach Nutzungsaufnahme der Gebäude herzustellen.
 - Öffentliches Grün**
 - Öffentliche Grünfläche - Rasen- / Wiesenfläche**
Die öffentlichen Grünflächen sind als Rasen- oder Wiesenflächen anzulegen. Die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens (RRB) sowie die Errichtung eines Pflegeweges zur Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens sind zulässig. Der Pflegeweg darf ausschließlich in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.
 - zu pflanzender Baum in öffentlicher Grünfläche zulässig sind heimische Laubbäume
Von den in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorten kann innerhalb der öffentlichen Grünflächen abgewichen werden. Die aus der Planzeichnung zu entnehmende Anzahl an Bäumen ist dabei zwingend beizubehalten.
Mindestqualität Laubbäume: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm
 - zu pflanzender Baum in Verkehrsfläche zulässig sind heimische oder standortgerechte, klimaresistente Laubbäume
Von den in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorten kann um bis zu 2 m parallel zur Straßenkante abgewichen werden.
Bei der Pflanzung muss pro Baum die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche mindestens 6 m² betragen. Der unterirdische durchwurzelbare Raum muss eine Grundfläche von mindestens 16 m² und eine Tiefe von mindestens 0,8 m haben.
Mindestqualität Laubbäume: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm
 - Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Ortsrandeingrünung) zulässig sind heimische Sträucher und heimische Laubbäume
Innerhalb der Umgrenzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind insgesamt 12 Laubbäume und insgesamt 14 ein- bis zweireihige, maximal 7,5 m lange Strauchgruppen bestehend aus jeweils mindestens 5 Sträuchern zu pflanzen. Der Reihen- und Pflanzabstand der Sträucher hat 1,5 m zu betragen. Dabei sind Pflanzungen innerhalb des Schutzbereiches der Ethylenleitung unzulässig. Die unbepflanzten Flächen sind als Rasen- oder Wiesenflächen anzulegen.
Mindestqualität Laubbäume: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
Mindestqualität Strauch: verpflanzt Strauch, Höhe 60-100 cm
Es ist ausschließlich gebietseigenes Pflanzmaterial aus dem Vorkommensgebiet 6.1 'Alpenvorland' zu verwenden.
 - Öffentliche Grünfläche - extensive Blumenwiese**
Die öffentliche Grünfläche ist als extensive Blumenwiese
 - mit zertifiziertem gebiets-eigenem Wildpflanzensaatgut aus dem Ursprungsgebiet Nr. 16 'Unterbayerische Hügel- und Plattenregion' (Saatgutmischung: Anteil Blumen 50%, Anteil Gräser 50%) oder
 - durch Ausbringen von Mähgut/ Heudrusch von einer geeigneten Spenderfläche der Umgebung anzulegen.

Zur Modellierung des Geländes darf innerhalb der öffentlichen Grünfläche bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m über der natürlichen Geländeoberfläche aufgeschüttet werden. Stützmauern sind nicht zugelassen. Böschungen werden nur mit einer Neigung von maximal 1 : 3 (Höhe : Breite) zugelassen. Zu landwirtschaftlichen Grundstücken, zu Wirtschaftswegen, zu Baugrundstücken sowie zur Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist das natürliche Gelände in einer Breite von mindestens 1,0 m zu erhalten. Vor der Ansaat ist eine ausreichende Andeckung des Bodens mit Nährstoffarmen, sandigem Substrat erforderlich. Die Wiesenfläche ist zweimal pro Jahr zu mähen, wobei die Mähnd nicht vor dem 20.06 erfolgen darf. Dabei ist ein jährlich wechselnder Bracheanteil von 20% auf der Fläche zu belassen. Das Mähgut ist nach jedem Schnitt vollständig von der Fläche zu entfernen. Mulchung sowie die Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln, Gartenabfällen, Reststoffen aus Agrargasanlagen sowie chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Bauliche Anlagen sowie anderweitige Nutzungen sind auf der Fläche gänzlich ausgeschlossen.
- Privates Grün**

Pro Baugrundstück ist mindestens ein heimischer Laubb Baum oder ein Obstbaum zu pflanzen.
 Mindestqualität Laubbäume: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
 Mindestqualität Obstbaum: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

- Immissionsschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 des Baugesetzbuchs - BauGB)
 - Bereichskennzeichnung an Fassaden die zum gekennzeichneten Bereich hin ausgerichtet sind kommt es zu Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 s.a. Schalltechnische Untersuchung Ingenieurbüro Kottermair GmbH Auftr. Nr.: 7309.1 / 2020 - TK 26.11.2020
 - Sofern Fenster von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1:2016-07 an den Fassaden der Wohngebäude mit Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) tags und/oder 45 dB(A) nachts liegen, ist durch eine entsprechende Grundrissorientierung sicherzustellen, dass diese Räume über Fenster an Fassaden, an denen die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts eingehalten sind, belüftet werden können. Für reine Büroräumlichkeiten können die Tagorientierungswerte auch in der Nachtzeit zugrunde gelegt werden. Schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 sind u. a. Wohn-, Schlaf- und Ruheräumen sowie Kinderzimmern, Wohnküchen.
Verfügen entsprechende, schutzbedürftige Räume über keine nach den vorgenannten Vorgaben zu orientierenden und für Lüftungszwecke geeigneten Fensterflächen, so sind an den entsprechenden Fassadenseiten Schallschutzfenster einzubauen und sicherzustellen, dass auch bei geschlossenen Fenstern an diesen schutzbedürftigen Räumen die erforderlichen Luftwechselraten eingehalten sind (kontrollierte Wohnungslüftung). Alternativ ist auch der Einbau anderer passiver Schallschutzmaßnahmen (z. B. nicht zum dauerhaften Aufenthalt genutzte Wintergärten oder vollständig verglaste Balkone etc.) zulässig. Die vorgeschlagenen passiven Schallschutzmaßnahmen stehen im Einklang mit Art. 45 der Bayerischen Bauordnung BayBO (in Kraft ab: 01.01.2016), wonach Aufenthaltsräume ausreichend belüftet werden müssen.
Für alle Bauvorhaben ist für die Fassaden der schutzbedürftigen Räume von Wohnungen mit Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, an denen passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden, bereits im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. Freistellungsverfahrens ein Schallschutznachweis nach DIN 4109:2016-07 „Schallschutz im Hochbau“ zu erstellen. Dieser muss rechnerisch nachweisen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung aller Außenbauteile zum Schutz vor Außenlärm, abhängig vom maßgeblichen Außenlärmpegel (Abschnitt 7.1 der DIN 4109:2016-07 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“) bei den Fassaden der geplanten Wohngebäude eingehalten werden. Die konkreten Lärmpegelbereiche sind im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. Freistellungsverfahrens ggf. an die Eingabeplanung (konkrete Lage des geplanten Baukörpers) anzupassen. Die DIN 4109-1:2016-07 ist in den Technischen Baubestimmungen des Freistaates Bayern eingeführt.
- Auf Landesrecht beruhende Regelungen** (§ 9 Abs. 4 des Baugesetzbuchs - BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)
 - Abstandsflächen**
Die Geltung der Vorschriften des Art. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) wird gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO angeordnet.
Abweichend von Art. 6 Abs. 9 Nr. 1 BayBO werden Grenzgaragen mit einer mittleren Wandhöhe größer 3 m - max. 4,20 m zugelassen, die Höhe der straßenseitigen Garagenwand wird hierbei auf max. 3,0 m begrenzt.
 - Geländeveränderungen**
Baugrundstücke dürfen maximal bis auf das Niveau der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen aufgefällt bzw. abgetragen werden. Die Geländeoberfläche darf im Umfeld der Gebäude, an Zugängen und Zufahrten, bis auf die Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens (OK EG FFB) geführt werden. Böschungen werden nur mit einer Neigung von maximal 1 : 2 (Höhe : Breite) zugelassen. Stützmauern werden nur mit einer maximalen Ansichtshöhe von 1,0 m zugelassen, sie müssen zu Grundstücksrücken und zueinander einen Abstand von mind. 1,0 m einhalten. Der Mindestabstand zu Grundstücksgrenzen gilt auch für Böschungsfüße.
Zur Anlage ordnungsgemäßer Zufahrten dürfen Stützmauern entlang seitlicher Grundstücksgrenzen bis zur öffentlichen Verkehrsfläche geführt werden.
 - Höhenlage der Hauptgebäude**
 Höhe des Erdgeschoss-Rohfußbodens in Metern über Normalhöhennull z.B. 418,20 Meter über Normalhöhennull
Die maximale Höhe der Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens (OK EG FFB) wird auf die durch Planzeichen ausgewiesene Höhe in Metern über Normalhöhennull festgesetzt.
 - Dächer**
Dachform: geneigte Dächer
Dachneigung: 28° - 42°
für die Bebauung der Bauparzelle 14 wird eine Dachneigung von 15° - 25° zugelassen.
Dachaufbauten: werden erst ab einer Dachneigung von 38° zugelassen ihre Gesamtbreite darf je Traufseite maximal ein Drittel der Traufbreite betragen die Dachaufbauten müssen mind. 1 m unter dem First des Hauptdaches in dieses eingebunden werden
Dachneigung: werden nicht zugelassen
Dachdeckung: Für die Dachdeckung sind ausschließlich naturrote oder rotbraune, graue oder anthrazitfarbene Dachziegel oder Betondachsteine zu verwenden. Glänzende Oberflächen sind unzulässig. Unabhängig hiervon werden nicht aufgeständerte Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (z.B.: PV-Anlagen, Sonnenkollektoren ...) zugelassen.
- Einfriedigungen**
Einfriedigungen der Baugrundstücke sind nur bis zu einer Höhe von 1,4 m über Gelände, als transparente und sockellose Zäune, mit einem Abstand zum Boden von mindestens 10 cm zulässig, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Vollflächig geschlossene Einfriedigungen wie z.B. Gabionen, Mauern, etc. sind unzulässig.
- Nebenanlagen**
Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO werden mit einer Grundfläche von max. 20 m² auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen, sie müssen einen Abstand zum Straßenraum von mindestens 2 m einhalten.
- Versorgungsleitungen**
Die geplanten Gebäude sind ausschließlich über Erdkabel an das Telekommunikationsnetz anzuschließen.

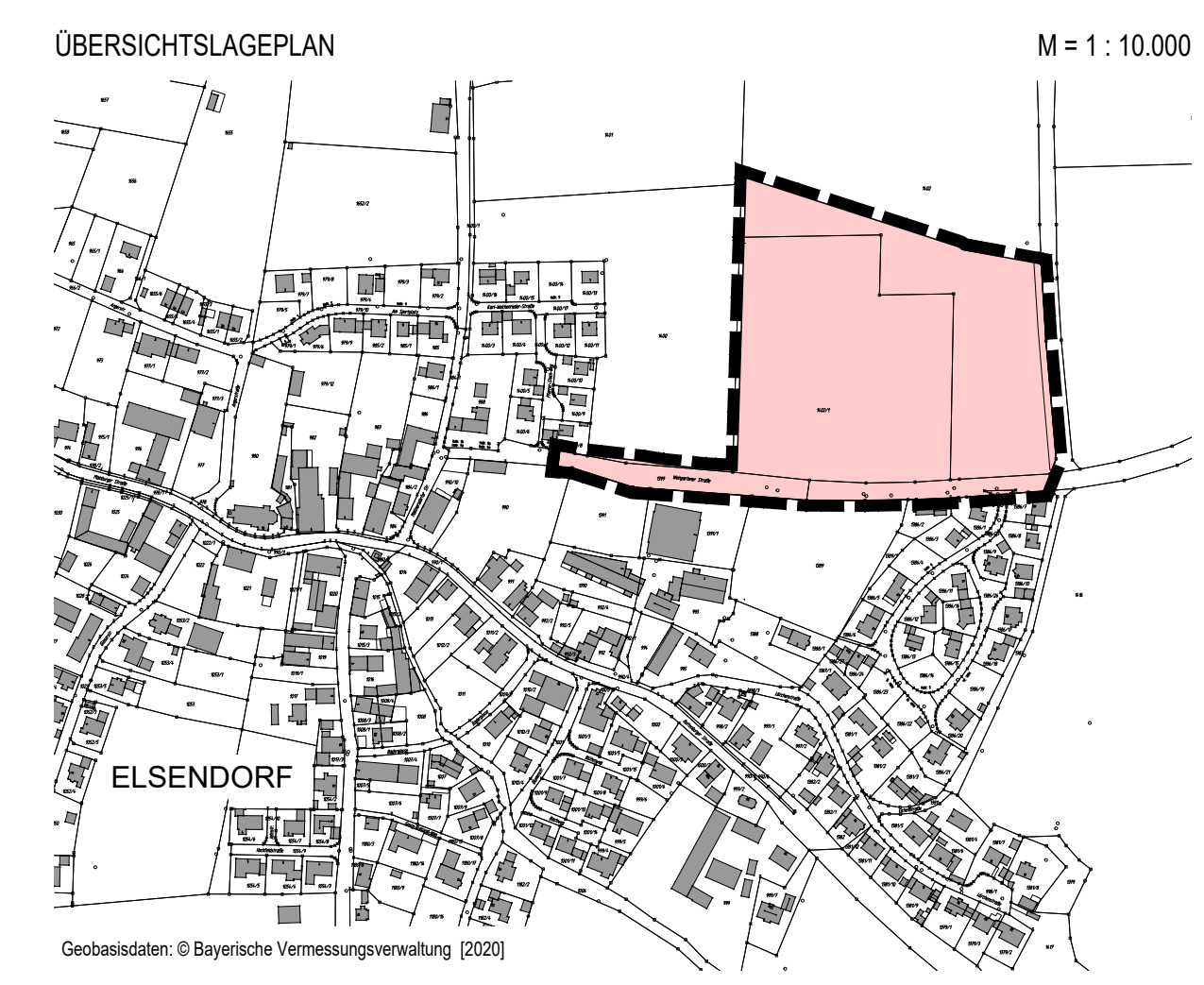
6. VERFAHRENSVERMERKE

(Verfahren nach § 13b BauGB)

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Elsendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- Ausgefertigt Elsendorf, den
 Markus Huber
 Erster Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
 Elsendorf, den
 Markus Huber
 Erster Bürgermeister

GEMEINDE ELSENDORF LANDKREIS KELHEIM BEBAUUNGSPLAN "NÖRDLICH SCHULGELÄNDE"

Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB



ENTWURFSVERFASSER: **Wipfler PLAN**
 Architekten Stadtplaner
 Baugeneure
 Vermessungsingenieure
 Erschließungsträger
 Hohenwarter Straße 124
 85276 Pfaffenhofen
 Tel.: 08441 5046-0
 Fax: 08441 5046-29
 Mail: ue@wipflerplan.de

PPAFFENHOFEN, GEÄNDERT, DEN 04.06.2019
 DEN 08.12.2020

Proj. Nr.: 3278 002